

BESONDERE BEDINGUNGEN - BLAULICHTVERSICHERUNG 2025

I. Kfz-Haftpflicht

Sofern hier nichts anderes bestimmt wird, gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung AKHB, die dem Einzelvertrag zugrunde gelegt wurden.

1. Versicherungssumme

Als Pauschalversicherungssumme für Personen- und Sachschäden werden € 20.000.000,00 vereinbart. In Erweiterung des § 9 Abs 5 KHVG beträgt die Versicherungssumme für bloße Vermögensschäden € 400.000,00.

2. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Abweichend von Art 8 Z 3 AKHB tritt keine Leistungsfreiheit des Versicherers ein, wenn die Obliegenheitsverletzung zwar auf grobe Fahrlässigkeit beruht, jedoch nach Maßgabe des § 1306a ABGB eine Notstandshandlung vorliegt. Diese Klausel kommt nur bei Einsatzfahrten zum Einsatzort (= *in weiterer Folge nur „Einsatzfahrt“*) zur Anwendung.

Diese Klausel gilt auch bei vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalls bei einer Einsatzfahrt. Jedoch sind hier die Begrenzungen des Punktes 3 (siehe gleich unten) zu beachten.

3. Vorsatz

Abweichend von § 61 VersVG tritt keine Leistungsfreiheit des Versicherers ein, wenn der Versicherungsfall vom Versicherungsnehmer zwar vorsätzlich herbeigeführt wurde, jedoch nach Maßgabe des § 1306a ABGB eine Notstandshandlung vorgelegen hat.

In derartigen Fällen übernimmt der Versicherer die Abwehr von Ansprüchen. Sollte jedoch in einem Spruch oder in der Begründung einer im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall ergangenen rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichtes, einer Verwaltungsbehörde oder eines Verwaltungsgerichtes festgestellt worden sein, dass keine entsprechende Notstandshandlung nach Maßgabe des § 1306a ABGB vorgelegen hat, so besteht erneut Leistungsfreiheit des Versicherers. Vom Versicherer erbrachte Leistungen sind zurückzuzahlen.

4. Verwendung des Kraftfahrzeugs

Das Kraftfahrzeug ist für seine Verwendung nach Maßgabe und im Rahmen des OÖ. Feuerwehrgesetzes in der jeweils gültigen Fassung versichert.

Auch besteht Versicherungsschutz für Leistungen der Feuerwehr, welche im Rahmen der Tarifordnung des Bundesfeuerwehrverbandes verrechnet werden und für Tätigkeiten und Fahrten, welche vom zuständigen Kommandanten oder seiner Vertretung angeordnet oder genehmigt werden.

5. Obliegenheiten vor Eintritt eines Versicherungsfalls

Abweichend von Art 9 Z 1 AKHB treten die Rechtsfolgen nach Maßgabe des § 6 Abs 1 u. 1a VersVG bei leicht fahrlässigem Verstoß des Versicherungsnehmers nicht ein.

6. Einschränkung des Regresses bei Alkohol

Abweichend von Art 9 Z 2.2. AKHB verzichtet der Versicherer auf die Hälfte seiner Regressforderung gegenüber dem Versicherungsnehmer und dem Lenker, wenn ein Versicherungsfall bei einer Einsatzfahrt eingetreten ist und der Lenker des Fahrzeuges sich unter einen durch Alkohol beeinträchtigten Zustand im Sinne der Straßenverkehrs vorschriften befand. Dieser Verzicht gilt nicht, wenn der Alkoholgehalt des Blutes des Lenkers die Grenze von 0,8 Promille oder der Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l überschritten wird.

7. Höchstzahl beförderter Personen

Abweichend von Art 9 Z 2.3. AKHB liegt keine Obliegenheitsverletzung vor, wenn mit dem Kraftfahrzeug bei einer Einsatzfahrt eine größere Anzahl von Personen befördert wird, als nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften zulässig sind und ein Schaden an einer Dritten nicht im Kraftfahrzeug befindlichen Person oder Sache eintritt.

8. Kraftfahrrechtliche Berechtigung

Sind die Voraussetzungen des § 1 Abs 3 Führerscheingesetzes erfüllt, so verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Obliegenheitsverletzung nach Art 9 Z 2.1. AKHB.

9. Erhöhung der Gefahr

Wird im Zuge einer behördlichen Überprüfung des Kraftfahrzeugs ein erheblicher Mangel festgestellt, so gilt die Verwendung des Kraftfahrzeugs nicht als grob fahrlässig, sollte dieses bei einer Einsatzfahrt innerhalb der folgenden vier Wochen nach Feststellung des Mangels verwendet werden.

Dies gilt nicht für Mängel, die Einwirkung auf die Bremswirkung und das Fahrverhalten des Kraftfahrzeugs haben.

II. Kfz-Vollkasko

Sofern hier nichts anderes bestimmt wird, gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung AKKB, die dem Einzelvertrag zugrunde gelegt wurden.

Entsprechend Art 1 Z 1 AKKB ist das Kraftfahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust durch folgende Gefahren versichert:

- durch folgende Naturgewalten: unmittelbare Einwirkung von Blitzschlag, Felssturz, Steinschlag, Muren, Erdrutsch, Lawinen, Schneedruck, Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen und Sturm. Eingeschlossen dabei sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.
- durch Brand oder Explosion;*
- durch Diebstahl, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen;*
- durch Unfall (*das ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind daher nicht versichert*);
- durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen („Vandalismus“).*

Ergänzend zu Art 1 Z 1 AKKB sind darüber hinaus vom Versicherungsschutz weiters umfasst:

- Schäden durch Dachlawinen (*das sind Schneemassen, die von Gebäuden auf das Fahrzeug stürzen*) sowie durch von Gebäuden herabfallende Eisgebilde.
- Schäden durch Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art auf Straßen mit öffentlichem Verkehr.*
- Bruchschäden an Windschutz- (Front-), Seiten- und Heckscheiben sowie Panoramadächer.
- Bruchschäden an der übrigen Verglasung (Kleingläser).

*Diese Schäden sind unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle anzugeben, da ansonsten Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 Abs 3 VersVG eintritt. Ausgenommen von der unmittelbaren Verständigungspflicht sind diese Schäden nur dann, wenn sie während einer Einsatzfahrt (= *Einsatzfahrt zum Einsatzort*) eintreten und die Anzeige unmittelbar nach Einsatzende nachgeholt wurde.

Der Selbstbehalt beträgt in jedem Schadenfall € 1.000,00.

Weiters ergänzend zu dem oben angeführten Versicherungsumfang gilt als vereinbart:

1. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Abweichend von Art 7 Z 3 AKKB tritt keine Leistungsfreiheit des Versicherers ein, wenn die Obliegenheitsverletzung zwar auf grobe Fahrlässigkeit beruht, jedoch nach Maßgabe des § 1306a ABGB eine Notstandshandlung vorliegt. Diese Klausel kommt nur bei Einsatzfahrten zur Anwendung.

2. Versicherte Teile des Kraftfahrzeugs

Unter Versicherungsschutz fällt die technische Ausrüstung gemäß den einschlägigen Beladungsvorschriften und die Teile, welche am Kraftfahrzeug befestigt sind, gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust. (*Spezielle Sonderausstattung siehe Pkt. 10 unten.*) Abweichend der AKKB ist die versperrte Befestigung oder Absperrung des Kraftfahrzeugs keine Deckungsvoraussetzung.

3. Wechsellacontainer

Wird ein Kraftfahrzeug („Trägerfahrzeug“) und der jeweils dazugehörige Wechsellacontainer versichert, so sind Unfallschäden beim Be- und Entladen des Wechsellacontainers am Trägerfahrzeug und dem Wechsellacontainer mitversichert.

4. Verwendung des Kraftfahrzeugs

Das Kraftfahrzeug ist für seine Verwendung nach Maßgabe und im Rahmen des OÖ. Feuerwehrgesetzes in der jeweils gültigen Fassung versichert.

Auch besteht Versicherungsschutz für Leistungen der Feuerwehr, welche im Rahmen der Tarifordnung des Bundesfeuerwehrverbandes verrechnet werden und für Tätigkeiten und Fahrten, welche vom zuständigen Kommandanten oder seiner Vertretung angeordnet oder genehmigt werden.

5. Einschränkung des Regresses bei Alkohol

Abweichend von Art 7 Z 2.2. AKKB verzichtet der Versicherer auf die Hälfte seiner Regressforderung gegenüber dem Versicherungsnehmer und dem Lenker, wenn ein Versicherungsfall bei einer Einsatzfahrt eingetreten ist und der Lenker des Fahrzeuges sich unter einen durch Alkohol beeinträchtigten Zustand im Sinne der Straßenverkehrs vorschriften befand. Dieser Verzicht gilt nicht, wenn der Alkoholgehalt des Blutes des Lenkers die Grenze von 0,8 Promille oder der Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l überschritten hat.

6. Totalschaden

Ein Totalschaden liegt dann vor, wenn das Kraftfahrzeug entweder zerstört, in Verlust geraten ist und nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadensmeldung wieder zur Stelle gebracht wird oder die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung zuzüglich der Restwerte den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs übersteigt.

Tritt ein solcher Totalschaden ein, so leistet der Versicherer abweichend von Artikel 5 Pkt. 1.2. der Bestimmungen der AKKB entsprechend der hier angeführten Fahrzeug-Zeitwert-Tabelle. Es wird der jeweilige Prozentsatz vom Anschaffungswert* abzüglich Restwert und Selbstbehalt entschädigt. Das Alter wird durch das Baujahr bestimmt.

Ist das Kraftfahrzeug 19 Jahre oder älter und steht dieses noch in dauernder Verwendung einer

oberösterreichischen Feuerwehr, so wird für dieses Kraftfahrzeug 25 % des Anschaffungswertes maximal aber der Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert und Selbstbehalt entschädigt.

Fahrzeug-Zeitwert-Tabelle

Alter des Kraftfahrzeugs	Ersatz vom Anschaffungswert	Alter des Kraftfahrzeugs	Ersatz vom Anschaffungswert
1	100 %	11	65 %
2	100 %	12	60 %
3	100 %	13	55 %
4	95 %	14	50 %
5	95 %	15	45 %
6	90 %	16	40 %
7	85 %	17	35 %
8	80 %	18	30 %
9	75 %		25 % des Anschaffungswertes, max. der Wiederbeschaffungswert
10	70 %	19 und darüber	

*Anschaffungswert = tatsächlicher Ankaufpreis zum Kaufzeitpunkt

Der Versicherungsnehmer kann jedoch die Kosten der Wiederherstellung (Reparaturkosten) des geschädigten Fahrzeuges verlangen, sofern diese voraussichtlich einen Betrag von **70% des Wiederbeschaffungswertes** nicht übersteigen und die ordnungsgemäße Reparatur des Schadens in einer Fachwerkstatt zu diesem Betrag tatsächlich auch möglich ist.

Zum Nachweis hat der Versicherungsnehmer eine Rechnung der Fachwerkstatt über die Reparatur des kausalen Schadens durch diese vorzulegen.

7. Abschleppkosten

Vom Versicherungsschutz umfasst sind die Abschleppkosten des versicherten betriebsunfähigen Kraftfahrzeugs zur nächstgelegenen Fachwerkstatt.

8. Politische Risiken und Erdbeben

Abweichend von Art 6 Z 3 AKBK sind Versicherungsfälle, welche durch politische Demonstrationen und Erdbeben eintreten, mitversichert, sofern diese im Zusammenhang mit einem Feuerwehreinsatz eingetreten sind.

9. Wasserschlag

Bei einer Einsatzfahrt gelten Schäden am versicherten Kraftfahrzeug als mitversichert, die dadurch entstehen, dass das Kraftfahrzeug - auf zur Benützung von Kraftfahrzeugen vorgesehenen Straßen und Wegen - in hochstehendes Wasser, Schnee oder Morast einfährt (z.B. Unterführung) und dadurch einen technischen Schaden erleidet (Wassereindringen in den Motor etc.).

10. Spezielle Sonderausstattung

Für folgende Ausrüstungsgegenstände wird bei Unfällen und Naturgewalten zusätzlich Versicherungsschutz geboten – sofern nicht ohnehin unter Pkt. 2 oben bereits Versicherungsschutz bestünde und sofern die spezielle Sonderausstattung in der Versicherungssumme berücksichtigt wurde:

Kompressor, Presslufttaster samt Schutzzügen, Tragkraftspritzensamt Druck- und Saugschläuchen, Notstromaggregate samt Verteilern, Verkabelung, Flutern bzw. Handscheinwerfern, hydraulischer Rettungssatz, pneumatische Hebekissen, Sprungpolster, Umfüllpumpen und Schläuche, Bergebehälter, Unterwasserpumpen, Lüftungsgeräte, Kettensägen, Greifzüge und Schiebleitern und Bohrlöschergerät "Drill X".

III. Kfz-Rechtsschutz

Sofern hier nichts anderes bestimmt wird, gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB), die dem Einzelvertrag zugrunde gelegt wurden.

Versichert sind die Rechtsschutzbausteine:

- Fahrzeugrechtsschutz nach Maßgabe des Artikel 17 ARB und
- Lenker-Rechtsschutz nach Maßgabe des Artikel 18 ARB.

Die Versicherungssumme beträgt EUR 140.000,00.

Der Versicherungsfallzeitpunkt richtet sich nach Art 2 ARB.

1. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Abweichend von Art 8 Z 2 ARB tritt keine Leistungsfreiheit des Versicherers ein, wenn die Obliegenheitsverletzung zwar auf grobe Fahrlässigkeit beruht, jedoch nach Maßgabe des § 1306a ABGB eine Notstandshandlung vorliegt. Diese Klausel kommt nur bei Einsatzfahrten zur Anwendung.

2. Erhöhung der Versicherungssumme

Teilweise abweichend von Art 6 Z 7.2. ARB steht die Versicherungssumme bei mehreren Versicherungsfällen, die einen ursächlichen und zeitlich zusammenhängenden einheitlichen

Vorgang darstellen, zweimal zur Verfügung.

3. Politische Risiken und atomare Ereignisse

Abweichend von Art 7 Z 1.1., 1.2. und Z 1.3. ARB sind Versicherungsfälle, welche durch politische Demonstrationen oder durch Auswirkung von Atomenergie eintreten, mitversichert, sofern diese im Zusammenhang mit einem Feuerwehreinsatz eingetreten sind.

4. Erweiterter Strafrechtsschutz

In Erweiterung des Art 17 2.2 und Art 18 2.2. ARB sind Hoheitsdelikte und andere Vorsatzdelikte vom Versicherungsschutz erfasst. Auch besteht dabei Versicherungsschutz für das strafgerichtliche Ermittlungsverfahren.

IV. Kfz-Insassenunfall

Sofern hier nichts anderes bestimmt wird, gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Fahrzeuginsassen-Unfallversicherung (AFIUB), die dem Einzelvertrag zugrunde gelegt wurden.

Leistung des Versicherers für jeden versicherten Platz:

- Im Todesfall EUR 30.000,00
- Dauernde Invalidität EUR 150.000,00

1. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Abweichend von Art 19 Z 2.8. AFIUB tritt keine Leistungsfreiheit des Versicherers ein, wenn die Obliegenheitsverletzung zwar auf grobe Fahrlässigkeit beruht, jedoch nach Maßgabe des § 1306a ABGB eine Notstandshandlung vorliegt. Diese Klausel kommt nur bei Einsatzfahrten zur Anwendung.

2. Politische Risiken und Erdbeben

Abweichend von Art 16 Z 1.3. AFIUB sind Versicherungsfälle, welche durch politische Demonstrationen und Erdbeben eintreten, mitversichert, sofern diese im Zusammenhang mit einem Feuerwehreinsatz eingetreten sind.

V. Maschinenbruchversicherung

Dieser optionale Versicherungsbaustein, kann als spezielle Deckungserweiterung im Rahmen einer Kfz-Vollkaskoversicherung abgeschlossen werden. Die Maschinenbruchversicherung teilt das rechtliche Schicksal einer Kfz-Vollkaskoversicherung. Bei Wegfall der Kfz-Vollkaskoversicherung wird auch die Maschinenbruchversicherung automatisch beendet.

Sofern hier nichts anderes bestimmt wird, gelten folgende Versicherungsbedingungen als vereinbart:

- ABS2019.21 (Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung)
- AMB2024 (Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten)
- MB42-03 (Haftungserweiterung für transportable und fahrbare Maschinen)
- MB3003.12 (Bergungskosten)
- MB3002.12 (Luftfrachtkosten und Arbeitszeitzuschläge)
- MB3001.12 (Aufräumkosten, Bewegungs- und Schutzkosten)

Klarstellung zur AMB2024:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich - in Abänderung zu Art.2 Pkt.3.1 der AMB2024- auch auf unvorhergesehe und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen der versicherten Sache bei einem Löschvorgang

Geltungsbereich:

Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich während Einsätzen und gemeldeten Übungen lt. Übungsplan innerhalb Österreichs im geografischen Sinn

Die Versicherung umfasst:

1. Versichert werden können Kraftfahrzeuge mit Aufbauten bis zu einer Versicherungssumme von insgesamt maximal EUR 700.000,00. Darüber hinaus ist das Risiko anfragepflichtig.

Vereinbart gilt eine Jahreshöchstentschädigung von 150.000 Euro für Kraftfahrzeuge bis 700.000 Euro.

Für Kraftfahrzeuge über 700.000 Euro gilt eine Jahreshöchstentschädigung von 200.000 Euro vereinbart.

2. Mitversichert sind - im Rahmen der oben angeführten Versicherungssumme - auf Erstes Risiko zu EUR 100.000,00:

Bergungskosten, Aufräumkosten, Sonderabfallkosten, Kosten für Arbeitszeitzuschläge, Luftfrachtkosten, Bewegungs- und Schutzkosten.

Die vereinbarte Jahreshöchstentschädigung bleibt davon unberührt.

3. Verschleißteile und Betriebsmittel

Die vom Deckungsschutz lt. Maschinenbruchbedingungen ausgeschlossenen Verschleißteile und Betriebsmittel (gem. AMB Art. 1, Pkt. 4.2. und 4.3.) gelten bei Beschädigung anlässlich eines versicherten Schadeneignisses zum Zeitwert mitversichert.

4. Ausrüstungsgegenstand Bohrlöschergerät "Drill X".
Mitversichert gilt das Bohrlöschergerät "Drill X", sofern dieses in der Versicherungssumme berücksichtigt wurde.
Die Entschädigungsleistung erfolgt zum Zeitwert und ist mit EUR 15.000,00 je Versicherungsfall auf erstes Risiko begrenzt.
Diese Deckungserweiterung gilt subsidiär zu anderen bereits bestehenden Versicherungen.

Der Selbstbehalt beträgt je Schadenfall EUR 1.000,00.